



- Reuterweg 86  
60323 Frankfurt am Main
- Telefon: 069 / 95 52 10 - 0  
Telefax: 069 / 95 52 10 - 65
- E-Mail: info@FSU-Frankfurt.de  
Internet: www.fsu-frankfurt.de

Aus Steuer und Wirtschaft **Das Aktuelle** Dezember 2009

**ZUM JAHRESANFANG 2010**

1. Änderungen bei der Umsatzsteuer ab 2010
2. Übergang der Steuerschuld in der Bauwirtschaft
3. Neuerungen in der Handelsbilanz ab 2010
4. Neue Nachweispflichten bei Geschäftsbeziehungen mit Steueroasen ab 2010
5. Neue Nachweispflichten bei Privateinkünften über 500.000 € ab 2010
6. Sachbezugs- und Sozialversicherungswerte 2010

**ARBEITGEBER UND -NEHMER**

7. Steuerklassenwahl bei Arbeitnehmern
8. Unfallversicherung des Arbeitgebers: Neue Beurteilung durch die Finanzverwaltung

**VEREINE**

9. Zahlung von Aufwandsentschädigungen an Vereinsvorstände: Fristverlängerung

**ZUM JAHRESENDE**

10. Inventur zum 31.12.2009
11. Maßnahmen zur Steuerminderung
12. Investitionszulage: Investitionen zum Jahreswechsel

**Zahlungstermine Steuern und Sozialversicherung**

10.12. (14.12. \*)

0 Umsatzsteuer (MwSt.)  
(Monatszahler) \_\_\_\_\_

0 Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt  
(Monatszahler) \_\_\_\_\_

0 Einkommensteuer mit SolZ u. KiSt  
(Vorauszahlung) \_\_\_\_\_

0 Körperschaftsteuer mit SolZ  
(Vorauszahlung) \_\_\_\_\_

28.12.  
0 Sozialversicherungsbeiträge \_\_\_\_\_

\*) Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- u. Scheckzahler  
Zahlungen mit Scheck erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt

13. Höchstabzug für haushaltsnahe Beschäftigungen und Handwerkerleistungen ab 2009
14. Anträge und Maßnahmen bis 31.12.2009 - Checkliste

ZUM JAHRESANFANG 2010 **1. Änderungen bei der Umsatzsteuer ab 2010**

**Neuregelung des Leistungsortes**

Für **sonstige Leistungen** gilt ab 1.1.2010 ein geändertes Konzept innerhalb der EU über die Bestimmung des Leistungsortes. Dieser entscheidet bei grenzüberschreitenden Sachverhalten darüber, in welchem Land der Umsatz zu versteuern ist. Ab 2010 gilt im Wesentlichen Folgendes, teilweise abweichend vom bisherigen Recht:

**Leistungen an Privatpersonen und andere Nichtunternehmer oder an Unternehmer für private (nichtunternehmerische) Zwecke** (im Folgenden werden alle diese Kunden vereinfachend als „Private“ bezeichnet): Die Leistung wird dort erbracht, wo der leistende Unternehmer seinen Sitz hat. Wird die Leistung durch eine Betriebsstätte erbracht, ist deren Sitz maßgebend. Davon gibt es einige Ausnahmen. Bei Leistungen an Kunden außerhalb der EU ist für bestimmte Leistungen (die sog. Katalogleistungen) der Sitz des Kunden maßgebend. Dies entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Recht.

**Leistungen an Unternehmer für deren unternehmerische Zwecke:** Leistungsort ist der Sitz des Kunden. Bisher war auch hier der Sitz des leistenden Unternehmers maßgebend. Dieser Grundsatz war aber von zahlreichen Ausnahmen durchbrochen, weshalb dies in der Praxis eher der Ausnahmefall war. Insbesondere bei den sog. Katalogleistungen war schon bisher Leistungsort der Sitz des Kunden. Die Katalogleistungen spielen nun bei Leistungen an Unternehmer keine eigenständige Rolle mehr, da sich die Verlagerung des Leistungsortes an den Kunden bereits aus der allgemeinen Regelung ergibt. Der Katalog ist nur noch von Bedeutung bei Leistungen an Private in Drittstaaten.

Werden Leistungen an eine **Betriebsstätte** des Kunden erbracht, ist ggf. deren Ort anstelle des Unternehmenssitzes maßgebend. Auch dies galt schon bisher.

Nichtunternehmerische **juristische Personen**, denen eine USt-IdNr. erteilt wurde, werden wie Unternehmer behandelt. Das Folgende gilt daher auch für diese juristischen Personen.

Für eine Reihe von Leistungen gelten weiterhin **Sonderregelungen**, die zum Teil geändert wurden: Im Wesentlichen **unverändert** bleibt der Leistungsort unter anderem bei folgenden Leistungen (in den Klammern der Leistungsort nach neuem bzw. bisherigem Recht, wenn es weiterhin gilt):

- Leistungen im Zusammenhang mit einem **Grundstück** (Ort des Grundstücks)
- Leistungen im Zusammenhang mit Messen und **Veranstaltungen**, einschließlich kultureller, künstlerischer, wissenschaftlicher, unterrichtender und ähnlicher Tätigkeiten (Ort der Tätigkeit)
- Arbeiten an beweglichen körperlichen **Gegenständen** und deren Begutachtung für Private (Ort der Tätigkeit)
- **Vermittlungsleistungen** an Private (Leistungsort des vermittelten Umsatzes)
- **Personenbeförderungen**: Belegenheit der Beförderungstrecke
- langfristige Vermietung von **Beförderungsmitteln** an Private (Sitz des Leistenden)
- Sog. **Katalogleistungen** an Private mit Sitz in Drittstaaten (Wohnsitz des Kunden)
- Sog. **Katalogleistungen** an Unternehmer (Sitz des Kunden)
- **Güterbeförderungen** für Private (bei innergemeinschaftlicher Beförderung Abgangsort, bei anderen Beförderungen Ort der Strecke)



Unter anderem für folgende Leistungen kommt es zu **Änderungen** gegenüber dem bisherigen Recht:

- Leistungen an Unternehmer, wenn keine Sonderregelung bestand oder besteht (Sitz des Kunden)
- **Vermittlungen** an Unternehmer (Sitz des Kunden maßgebend nach neuer Grundregel)
- **Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen** (Ort der Leistungserbringung, Sonderregelung für derartige Leistungen an Bord von Schiffen, Flugzeugen oder in der Eisenbahn)
- **Kurzfristige Vermietung** (bis 30 Tage, bei Wasserfahrzeugen 90 Tage) von **Beförderungsmitteln** (Ort der Zurverfügungstellung des Beförderungsmittels)
- Arbeiten an beweglichen **körperlichen Gegenständen** und deren Begutachtung für Unternehmer (Sitz des Kunden)
- **Langfristige Vermietung von Beförderungsmitteln** an Unternehmer (Sitz des Kunden)
- **Güterbeförderungen** für Unternehmer und damit zusammenhängende Leistungen wie Beladen, Entladen, Umschlagen (Sitz des Kunden)
- Leistungen an nichtunternehmerische **juristische Personen mit USt-IdNr.** (Behandlung als Unternehmer)

**Hinweis:** Trotz geänderter Bestimmungen wird oft das Ergebnis das gleiche sein wie bisher.

### **Übergang der Steuerschuld auf den Kunden (wenn Unternehmer) und weitere Änderungen**

Wie schon bisher geht die Umsatzsteuerschuld auf den Kunden über, wenn dieser Unternehmer ist und der leistende Unternehmer im Staat des Kunden im umsatzsteuerlichen Sinne nicht ansässig ist. Diese innerhalb der EU geltende Regelung gilt schon bisher auch in Deutschland. Aufgrund der teilweisen Neubestimmung des Leistungsortes bei sonstigen Leistungen können sich Änderungen bei den Leistungen ergeben, die von der Regelung betroffen sind.

Die Definition des im Ausland ansässigen Unternehmers, für dessen Leistungen ggf. die Umsatzsteuerschuld auf den Kunden übergeht, wurde geändert. Als im Ausland ansässig gilt nun auch ein Unternehmer, der zwar im Inland eine Betriebsstätte hat, die betreffende Leistung aber nicht von dieser erbracht wurde. Auf das Vorhandensein einer Zweigniederlassung wird im Übrigen nicht mehr abgestellt, sondern auf das Vorhandensein einer Betriebsstätte.

Wenn die Steuerschuld des ausländischen Unternehmers auf den Kunden übergeht, hat der ausländi-

sche Unternehmer ab 1.1.2010 in seiner **Rechnung** die USt-IdNR. des Kunden anzugeben.

**Zusammenfassende Meldungen:** Zusammenfassende Meldungen sind ab 2010 auch dann abzugeben, wenn Leistungen erbracht wurden, für die der Kunde als Unternehmer in einem anderen EU-Staat die Steuer schuldet. Darin sind die Dienstleistungen an Unternehmer eines anderen EU-Staates anzugeben, für die der Kunde die Steuer schuldet, unter anderem die USt-IdNr. des Kunden.

In den **Umsatzsteuervoranmeldungen** und Steuererklärungen sind künftig auch die im übrigen Gemeinschaftsgebiet ausgeführten steuerpflichtigen sonstigen Leistungen gesondert anzumelden, für die der im anderen EU-Staat ansässige Kunde die Steuer schuldet.

**Handlungsbedarf für Unternehmer:** Unternehmer, die Leistungen im Ausland erbringen oder von dort beziehen, sollten prüfen lassen, welche Vorbereitungen für das neue Recht zu treffen sind. So ist meist die Unternehmereigenschaft des Kunden nachzuweisen, da es davon abhängt, ob der Umsatz im Inland steuerpflichtig ist (wenn der Kunde ein Privater wäre, bestünde meist Steuerpflicht). Auch im Rechnungswesen und bei Erstellung der Rechnungen können Änderungen erforderlich sein.

## 2. Übergang der Steuerschuld auf den Kunden in der Bauwirtschaft

Bei Werklieferungen und sonstigen Leistungen zur Herstellung, Instandsetzung und -haltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken ist der Kunde Steuerschuldner, wenn er Unternehmer ist und selbst nachhaltig derartige Leistungen erbringt. Die Voraussetzungen, unter denen die Steuerschuld auf den Kunden übergeht, wurden ab 2010 von der Finanzverwaltung in bestimmten Fällen geändert.

Betroffen können Unternehmer als Kunden sein, deren Umsätze aus Bauleistungen höchstens 10 % ihrer Umsätze ausmachen. Auch für sog. Bauträger können sich Änderungen ergeben.

## 3. Neuerungen in der Handelsbilanz ab 2010

Die neuen Vorschriften über die handelsrechtliche Gewinnermittlung sind erstmals für das Geschäftsjahr 2010 oder 2010/2011 anzuwenden, freiwillig können sie bereits ein Jahr früher angewendet werden. Auswirkungen auf den steuerlichen Gewinn ergeben sich grundsätzlich nicht. Auf den Gewinn in der Handelsbilanz hingegen können sich erhebliche Änderungen ergeben, was von den Verhältnissen des einzelnen Unternehmens abhängt. Lassen Sie prüfen, welche Folgen für Ihr Unternehmen zu erwarten sind und was gegebenenfalls noch zu veranlassen ist.

## 4. Neue Nachweispflichten bei Geschäftsbeziehungen mit Steueroasen ab 2010

Unternehmen mit Geschäftspartnern oder Betriebsstätten in sog. Steueroasen haben ab 2010 verschärfte Nachweis- und Aufzeichnungspflichten zu erfüllen. Eine Verletzung der Pflicht führt zu nachteiligen Schätzungen bzw. des Versagung des Abzugs von Betriebsausgaben, die mit den Einkünften aus diesen Ländern im Zusammenhang stehen. Näheres ergibt sich aus einer Rechtsverordnung.

## 5. Neue Nachweispflichten für Privateinkünfte über 500.000 € ab 2010

Steuerzahler, bei denen die Summe der positiven privaten Einkünfte (keine Saldierung mit Verlusteinkünften) aus Arbeitnehmertätigkeit, Vermietung und Verpachtung, Kapitalerträgen und sonstigen Einkünften über 500.000 € im Kalenderjahr beträgt, sind verpflichtet, Aufzeichnungen und Unterlagen über Einnahmen und Werbungskosten dieser Einkünfte mindestens sechs Jahre lang aufzubewahren. Für die Aufzeichnungspflicht für 2010 ist die Höhe der Einkünfte im Jahr 2009 maßgebend. Bei Verstößen drohen nachteilige Schätzungen.

## 6. Sachbezugs- und Sozialversicherungswerte 2010

In der Renten- und Arbeitslosenversicherung in den alten Bundesländern soll die Beitragsbemessungsgrenze voraussichtlich monatlich 5.500 €, in den neuen Bundesländern 4.650 € betragen. Die Beitragsbemessungsgrenze bei der Kranken- und Pflegeversicherung soll einheitlich in allen Bundesländern auf 3.750 € steigen. Die Versicherungspflichtgrenze in der Kranken- und Pflegeversicherung steigt voraussichtlich auf monatlich 4.162,50 €.



Der monatliche Sachbezugswert für Verpflegung wurde auf 215 € erhöht, davon für Frühstück allein auf 47 €, für Mittag- oder Abendessen auf 84 €. Daraus ergibt sich ein Wert für ein Frühstück von 1,57 €, für ein Mittag- oder Abendessen von 2,80 €. Die Werte für Unterkunft bleiben unverändert. Soweit die Arbeitnehmer weniger als diese Sachbezugswerte zu zahlen haben, handelt es sich in Höhe der Differenz grundsätzlich um steuerpflichtigen Arbeitslohn.

## ARBEITGEBER UND -NEHMER **7. Steuerklassenwahl bei Arbeitnehmern**

Zusammenveranlagte berufstätige Ehegatten können zwischen der Lohnsteuerklassenkombination IV/IV oder III/V wählen. IV/IV empfiehlt sich in der Regel für Ehegatten mit etwa gleich hohem Arbeitslohn, III/V für Ehegatten mit sehr unterschiedlich hohem Arbeitslohn. Für 2010 ist anstelle der Kombination III/V erstmals das neue Faktorverfahren zulässig. Dabei erhalten beide Ehegatten die Steuerklasse IV. Die sich danach ergebende Lohnsteuer wird jedoch um einen bestimmten Faktor vermindert. Dieser wird so berechnet, dass der Lohnsteuerabzug während des Jahres recht genau der Steuer entspricht, die sich bei der Veranlagung im Splittingverfahren ergibt.

## **8. Unfallversicherung des Arbeitgebers: Neue Beurteilung durch die Finanzverwaltung**

Wie Beiträge an Unfallversicherungen und deren Leistungen zu behandeln sind, die ein Arbeitgeber für seine Arbeitnehmer abgeschlossen hat, behandelt eine neuer Erlass der Finanzverwaltung. Gegenüber bisheriger Praxis kommt es zu teils erheblichen Abweichungen. Der Erlass bestimmt u.A.:

Stehen die Rechte aus der Versicherung allein dem Arbeitgeber zu, sind die Versicherungsbeiträge kein Arbeitslohn. Erst wenn ein Arbeitnehmer Versicherungsleistungen erhält, liegt Arbeitslohn vor. Dieser besteht in Höhe der bisher an die Versicherung gezahlten Beiträge, höchstens jedoch in Höhe der Versicherungsleistung. Es sind alle Beitragsleistungen für derartige Versicherungen zusammenzuzählen seit Bestehen des Dienstverhältnisses. Die Art der Versicherung (Gruppen- oder Einzelunfallversicherung) ist dazu einerlei.

Die Beiträge, mit denen berufliche Risiken abgesichert wurden, sind steuerfrei, soweit sie auf das Risiko bei Auswärtstätigkeit oder Dienstreisen entfallen. Soweit sie das Risiko anderer beruflicher Unfälle abdecken, liegt lohnsteuerpflichtiger Werbungskostenersatz vor. Der Arbeitnehmer kann die Beiträge insoweit in seiner Steuererklärung als Werbungskosten absetzen.

Nicht steuerpflichtig sind Schmerzensgeldrenten, sog. Mehrbedarfsrenten und Ersatzansprüche wegen entgangener Dienste. Soweit die Versicherung Verdienstausfall ersetzt, liegt in voller Höhe steuerpflichtiger Arbeitslohn vor (keine Verrechnung mit den Beiträgen).

## VEREINE **9. Zahlung von Aufwandsentschädigungen an Vereinsvorstände: Fristverlängerung**



Seit 2007 kann für Einnahmen aus nebenberuflicher Tätigkeit für gemeinnützige Vereine und bestimmte andere Einrichtungen ein Freibetrag von 500 € beansprucht werden. Viele gemeinnützige Vereine zahlen seither ihren Vorständen pauschale Tätigkeitsvergütungen. Dies ist nur dann für die Gemeinnützigkeit des Vereins unschädlich, wenn es in der Satzung ausdrücklich zugelassen ist. Falls ein Verein bisher solche

Vergütungen ohne Bestimmung in der Satzung gezahlt hat, zieht die Finanzverwaltung daraus keine nachteiligen Folgen, wenn die Zahlungen nicht unangemessen waren und die Mitgliederversammlung des Vereins bis zum 31.12.2010 eine entsprechende Änderung der Satzung beschließt. Es kann nur die Zahlung von Vergütungen geheilt werden, die bis zum 14.10.2009 gezahlt worden sind.

## ZUM JAHRESENDE **10. Inventur zum 31.12.2009**

Spätestens zum 31.12.2009 ist in der Regel die Inventur fällig. Zulässig sind u.a. auch die permanente Inventur sowie die zeitlich verlegte Inventur (mit wertmäßiger Fortschreibung bzw. Zurückrechnung auf den Bilanzstichtag). Bei nicht ordnungsgemäßer Inventur kann die Buchführung verworfen und der Gewinn geschätzt werden. Es sind alle Vermögensgegenstände des Betriebs aufzuzeichnen und zu bewerten. Ferner sind durch die Inventur die Grundlagen für Bewertungsabschläge, Höhe von Rückstellungen und anderen Gewinnminderungen zu ermitteln. Aufstellungen sind mit Datum zu versehen und zu unterschreiben. Schmierzettel oder sonstige Originalunterlagen sind aufzubewahren. Zu erfassen sind insbesondere:

- Warenbestand
- Festwerte (in der Regel an jedem dritten Bilanzstichtag, spätestens nach dem fünften, zu überprüfen)
- unfertige und fertige Erzeugnisse, auch halbfertige oder nicht abgerechnete Arbeiten (Einzelaufstellung), bei Baufirmen angefangene Bauten und Arbeiten, fertige Bauten (Aufmaße)
- Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe (auch z.B. Heiz-, Materialvorräte, Treibstoffe, Verpackung)
- Kundenforderungen (namentliche Aufstellung mit Kenntlichmachung der zweifelhaften Forderungen)
- Lieferantenschulden (namentliche Aufstellung)
- sonstige Schulden aus nicht bezahlten Rechnungen (z.B. Telefon, Strom)

### 11. Maßnahmen zur Steuerminderung

In der Regel ist es günstig, Gewinne möglichst in das folgende Jahr zu verschieben, da sich dann zumindest Zinsvorteile bei der Steuer ergeben. Anders kann es sein, wenn Sie für 2010 höheres Einkommen erwarten als für 2009. Zur Gewinnverschiebung ins nächste Jahr eignen sich u.a.:

- Anschaffung (Gefahrübergang, Auslieferung) geringwertiger (selbständig nutzbarer) Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten bis 150 € (ohne USt, auch wenn nicht als Vorsteuer abziehbar) vor Jahresende ermöglicht volle Absetzung. Bei Kosten derartiger Wirtschaftsgüter über 150 € bis 1.000 € (ohne USt) Einstellung in einen auf fünf Jahre abzuschreibenden Sonderposten, unabhängig von der Nutzungsdauer des konkreten Wirtschaftsgutes. Bei Anschaffung bis Jahresende ist daher noch 1/5 der Gesamtabschreibung nutzbar. Wirtschaftsgüter mit Nutzungsdauer bis zu einem Jahr sind weiterhin sofort abzuschreiben.
- Den Investitionsabzugsbetrag bis 40 % für in den nächsten drei Jahren geplante Investitionen können Betriebe mit buchmäßigem Kapital bis 335.000 €, landwirtschaftliche Betriebe mit Wirtschaftswert (Ersatzwirtschaftswert) bis 175.000 € und Überschussrechner (z.B. Freiberufler) mit Gewinn bis 200.000 € in Anspruch nehmen. Es gilt ein Höchstbetrag von 200.000 € für alle Investitionsabzugsbeträge pro Betrieb. Diese Größenmerkmale dürfen *zum Ende des Jahres der Inanspruchnahme* des Abzugsbetrages nicht überschritten sein. Die Größenmerkmale wurden vorübergehend auf die genannten Werte erhöht. Der Abzugsbetrag kann nicht zur Verlagerung des Gewinnes genutzt werden, wenn die Investition nicht ernsthaft geplant ist.
- Bei Anschaffung oder Herstellung noch bis Jahresende können kleinere und mittlere Betriebe u.U. für bewegliche, auch gebrauchte, Wirtschaftsgüter eine Sonderabschreibung bis 20 % beanspruchen. Maßgebend sind die vorgenannten Größenmerkmale zum Ende des *vorangegangenen* Wirtschaftsjahres (anders als bei dem Investitionsabzugsbetrag, s.o.).
- Vorziehen von Aufwendungen, z.B. Reparaturen, u.U. Sponsoring, Spenden
- Überschussrechner: Betriebsausgaben noch vor Jahresende bezahlen
- Verschiebung der Fertigstellung von Aufträgen ins nächste Jahr
- Gewinnmindernde Rückstellungen sind evtl. noch von Maßnahmen vor Jahresende abhängig, z.B. für Sozialplan, Ausgleichsanspruch für Handelsvertreter, Abfindungen, Pensionszusagen.
- Arbeitnehmer können Arbeitsmittel bis 410 € (ohne USt) erst mit Anschaffung absetzen, die Zahlung ist nicht entscheidend. Arbeitsmittel über 410 € sind nur durch Abschreibung absetzbar.

Beachten Sie: Zahlungen innerhalb von 10 Tagen vor oder nach dem Jahreswechsel werden in bestimmten Fällen doch dem anderen Jahr zugerechnet (bei „wiederkehrenden Zahlungen“). Zu den wiederkehrenden Zahlungen gehört auch die Umsatzsteuer (bei Überschussrechtern und Vermietern).

### 12. Investitionszulage: Investitionen zum Jahreswechsel

Das Investitionszulagengesetz 2007 läuft Ende des Jahres 2009 aus. Die Investitionszulage für betriebliche Erstinvestitionen in den neuen Bundesländern wird nach dem Investitionszulagengesetz 2010 bis 2013 fortgeführt. Die Änderungen bestehen vor allem darin, dass die Fördersätze, je nach dem Jahr des Beginns der Investition, stufenweise herabgesetzt werden. Unternehmen, die bis Ende 2009 mit den Investitionen beginnen, erhalten noch die derzeitigen Fördersätze.

### 13. Höchstabzug für haushaltsnahe Beschäftigungen und Handwerkerleistungen ab 2009

Für den Abzug haushaltsnaher Beschäftigungsverhältnisse, Dienst- und Handwerkerleistungen gelten ab 2009 folgende Höchstgrenzen, teilweise abweichend vom früheren Recht:

	Art der Leistungen	Höhe des Abzugs von der Steuerschuld
1)	geringfügige Beschäftigungen (Mini-Jobs)	20 % der Kosten, höchstens 510 €
2)	sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen	20 % der Kosten, höchstens 4.000 €
3)	haushaltsnahe Dienstleistungen (z.B. durch selbständige Unternehmen, wie Fensterputzer, Pflegedienst)	(neue gemeinsame Höchstgrenze für alle Leistungen in Zeilen 2 – 4), Obergrenze der Aufwendungen also 20.000 €
4)	zusätzlicher Abzug für Pflegeleistungen	
5)	Handwerkerleistungen (Renovierung, Instandsetzung, Modernisierung im privaten Haushalt)	20 % der Kosten, höchstens 1.200 €

Bei den Dienst- und Handwerkerleistungen sind Rechnung und unbare Zahlung erforderlich.

## 14. Anträge und Maßnahmen bis 31.12.2009 - Checkliste

Rechtzeitig vor Jahresende sollten Sie ggf. noch folgende Punkte prüfen lassen oder Anträge stellen:

### Unternehmer

- 1) Bei sich abzeichnenden **Verlusten** in GmbH, Einzel- oder Personenunternehmen Gegenmaßnahmen prüfen lassen. Bei Kommanditisten mit negativem Kapitalkonto (§ 15a EStG) oder stillen Gesellschaftern müssen evtl. Maßnahmen zur Sicherung der Verlustverrechnung noch vor Jahresende wirksam werden.
- 2) **Verträge** mit eigener GmbH oder Angehörigen (Arbeits-, Darlehens-, Mietverträge u.Ä.): Vertragsgestaltung und Durchführung überprüfen, um Anerkennung weiterhin zu sichern. Vergütungen für das nächste Jahr festlegen. Auch Testamente, Nachfolgeregelungen u.Ä. sind regelmäßig auf steuerliche Folgen zu überprüfen!
- 3) **Ausschüttungspolitik** bei GmbH überprüfen!
- 4) **Mantelkauf**: Die Sanierungsklausel, beim Mantelkauf (Übertragung von Anteilen an einer GmbH oder AG mit Verlustvortrag) läuft zum Jahresende aus. Ggf. für bereits erfolgte Übertragungen noch Maßnahmen treffen?
- 5) Sind zur Vermeidung gewinnerhöhender Auflösung **steuerfreier Rücklagen** noch Investitionen erforderlich?
- 6) Noch Maßnahmen zur Inanspruchnahme der Steuerermäßigung für **nicht entnommene Gewinne** ratsam?
- 7) Droht eine Einschränkung des Schuldzinsenabzugs wegen der **Zinsschranke** (Freigrenze 3 Mio. €)?
- 8) Ist im Hinblick auf die neuen **Bilanzierungsvorschriften** nach Handelsrecht noch etwas zu veranlassen?
- 9) Antrag auf Erstattung von **Energiesteuern** für 2008 (für bestimmte Unternehmen) stellen.
- 10) Bei **Verkauf von Anteilen**, Unternehmen, Grundstücken, Anlagevermögen u.a., Abfindungen an Arbeitnehmer prüfen, ob Versteuerung im alten oder im neuen Jahr günstiger ist, entsprechende Vertragsgestaltung!
- 11) **Betrieblicher Schuldzinsenabzug**: Ist wegen Überentnahmen der Zinsabzug teilweise gefährdet?
- 12) Droht der Ablauf einer **Freistellungsbescheinigung** für die Bauabzugssteuer?
- 13) Häufige Steuerbefreiung für den Gewinn aus **Verkauf von Immobilien**, die mindestens fünf Jahre zum Anlagevermögen gehört haben, an sog. REITs-Gesellschaften (Datum des notariellen Vertrags maßgebend)!
- 14) **Investitionszulagen**: Begünstigte Investitionen möglichst bis Jahresende abschließen, oder zumindest Teilerstellungskosten anfallen lassen oder Teillieferungen entgegennehmen (dann noch Zulage für dieses Jahr)! Eventuell noch mit Investitionen in diesem Jahr beginnen, um noch die alten Fördersätze zu erhalten!
- 15) Vorbereitungen für Änderungen bei der **Umsatzsteuer ab 2010** getroffen (s.o. S. 1 ff)?
- 16) Bei der **Umsatzsteuer** laufen **Übergangsregelungen** aus für Steuerbefreiung für bestimmte Leistungen der Altenheime, Altenwohn- und Pflegeheime, und ähnlicher Einrichtungen; Betreuung, Schulung und Überwachung von nachgeordneten Vermittlern beim Vertrieb von Fondsanteilen und Versicherungen.
- 17) Beginn der **verschärften Aufzeichnungspflichten** aufgrund des Steuerhinterziehungsbekämpfungsgesetzes ist ggf. der 1.1.2010 (bei Geschäftsbeziehungen mit Steueroasen oder bei hohen Privateinkünften)!
- 18) Erstattung von **Abzugssteuer** aus 2008 für ausländische Künstler u.Ä. bei Nachweis der Betriebsausgaben.

### Arbeitnehmer, Kapitaleinkünfte, Privatbereich, alle Steuerzahler

- 19) **Private Pkw-Nutzung**: Fahrtenbuch anlegen für nächstes Jahr, wenn 1 %-Regelung ungünstig sein sollte, ggf. mit Arbeitgeber Abrechnungsmethode für nächstes Jahr festlegen.
- 20) Bei lohnsteuerlichen **Zeitwertkonten** ist unter Umständen eine Zeitwertkontengarantie (Insolvenzschutz) nachzuholen, um sicherzustellen, dass Zuführungen zum Zeitwertkonto noch nicht lohnsteuerpflichtig sind.
- 21) Antrag auf **Erstattung von Kapitalertragsteuer** für Erträge des Jahres 2008 (bei Nichtveranlagung, für gemeinnützige Vereine u.Ä.) gestellt?
- 22) Bei im **Ausland abgezogener Kapitalertragsteuer** (Quellensteuer) ggf. Erstattungsanträge stellen, wenn nach einem Doppelbesteuerungsabkommen nur ein niedrigerer Einbehalt zulässig ist.
- 23) **Kinderfreibetrag, Betreuungsfreibetrag**: Zustimmung zur Zuordnung von Kindern oder zur Übertragung des Kinderfreibetrages nur bis Jahresende für das folgende Jahr widerrufbar.
- 24) Droht Überschreiten der **Einkommengrenze für Kinder** bei Kindergeld oder Kinderfreibetrag (7.680 €)?
- 25) Unterhalt an geschiedenen Ehegatten: Widerruf der Zustimmung des Unterhaltsempfängers zum sog. **Realsplitting** (Abzug des Unterhalts beim Zahlenden als Sonderausgabe, Steuerpflicht beim Empfänger) kann nur vor Beginn des Jahres, für das er erstmals gelten soll, gegenüber dem Finanzamt erklärt werden!
- 26) **Haushaltsnahe Dienstleistungen** (Handwerkerleistungen u.a.): Sind die Höchstbeträge ausgeschöpft?
- 27) Ablauf steuerlicher **Festsetzungsfristen**: Ende 2009 läuft in der Regel die Festsetzungsfrist für die Steuern und Feststellungen ab, für die im Jahre 2005 die Erklärung eingereicht wurde. Änderungsanträge wegen neuer Tatsachen, günstiger Urteile, Musterverfahren u.Ä. sind noch vor Jahresende zu stellen.

## Ein frohes Weihnachtsfest, viel Erfolg und Gesundheit im neuen Jahr!

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung kann trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden. Zu den behandelten Themen wird gerne weitere Auskunft erteilt.